

und daß von Seite der politischen Behörde in Sachsen der Maria Stein kein Ehehinderniß entgegenstehe.

c) Bewilligung zur Eheschließung von Seite der politischen Behörde zu M. in Oesterreich mit Datum und Zahl. Hier ist zu bemerken, daß wenn ein Oesterreicher sich nicht bereits ein ganzes Jahr im Auslande aufgehalten hat, er an dem Wohnsitz seines Heimatlandes verlautbart werden muß.

d) Heimatsurkunde des Stadtmagistrates in München, Datum und Zahl.

e) Trauungszeugniß des protestantischen Stadtpfarramtes.

f) Gegenseitiger Vertrag mit Zeugen.

g) Ordinariatserlaß mit der Nachsicht von Religionsverschiedenheit und vom Aufgebot.

h) Schriftliche Eidesleistung nach §. 85. Die Trauung soll nach §. 91 in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden, sowie die Eintragung in Gemäßheit des §. 78 mit Bezug auf die im Auslande vor dem Standesamte in München geschlossene Civilehe zu bewerkstelligen ist.

Da nach der Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1876 B. 6879 eine in Baiern geschlossene Civilehe (in Baiern besteht die obligatorische Civilehe) auch in Oesterreich politischer Seits als eine giltige Ehe anzusehen ist, so ist der bereits geborene Sohn als ehelich zu betrachten; es hat somit keine Legimation per subsequens matrimonium stattzufinden. Auf dem vom akatholischen Pfarrer ausgestellten Taufurtheile ist anzumerken, daß der Vater und die Mutter desselben vor dem katholischen Pfarrer ihre Einwilligungs erkläzung zur Schließung der Ehe abgegeben haben.

Klagenfurt.

Professor Dr. Valentin Neme c.

XI. (Muß ein kranker Pfarrer pro populo appliciren lassen?) Nach den Kirchengefessen ist jeder Pfarrer und alle jene, die eine selbstständige Seelsorge ausüben, verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen die hl. Messe pro populo (für die Pfarrgemeinde) zu appliciren (aufzuopfern.) Unter „Pfarrer“ versteht man nicht nur die eigentlichen Pfarrer, sondern auch alle Stellvertreter derselben aus dem Säcular- und Regular-Clerus, sie mögen inamovibel, oder amovibel sein; Beneficiaten oder Nichtbeneficiaten, mit dem nöthigen Lebensunterhalte versehen sein oder nicht, und was immer für Namen tragen; (Rectoren, Vicare, Provisoren, Expositi), welche eine bestimmte Gemeinde haben, in der sie wirklich die vollständige Pfarrseelsorge versehen,

und für welche kein Anderer zu appliciren hat; nicht aber die Capläne, Vicare, Cooperatoren, Rectoren u. s. f., welche dem Curator actualis nur zur Bei- und Aushilfe in der Seelsorge zur Seite stehen, nicht unabhängig von diesem, nicht vi muneric propria die Verrichtungen eines Pfarrers vornehmen können.¹⁾ Die Tage, die als Feste de praecepto zu gelten haben, werden in der Constitutio Urban's VIII. „Universa per orbem“, Jdib: Sept. anni 1642, zuerst im Allgemeinen definiert, „quos nempe vel ab initio veneranda sacravit antiquitas, vel universalis ecclesiae probavit consuetudo, vel omnium gentium unanimis pietas veneratur“; dann werden speciell angeführt: die Sonntage und die bekannten Festtage des ganzen Jahres mit Einschluß der Landes- und Schutzpatrone, worunter auch die später aufgehobenen neunzehn Festtage vorkommen. Da nun unter Papst Benedict XIV. (1754), und noch mehr unter Clemens XIV. (1771) Festreduktionen vorgenommen und auch die Gläubigen von der Verpflichtung der Anhörung der hl. Messe an den derogirten Festtagen losgebunden wurden; so hielten sich auch viele Seelsorger nicht mehr für verpflichtet, an den abgebrachten Festtagen pro populo zu appliciren. Erst Pius IX. hat mit Encyclica vom 3. Mai 1858 die Angelegenheit in Ordnung gebracht und alle Zweifel abgeschnitten durch die Erklärung: „Quamobrem hisce litteris declaramus, statuimus atque decernimus, parochos, aliosque omnes animarum curam actu gerentes sacro-sanctum Missae sacrificium pro populo sibi commisso celebbrare et applicare debere tum omnibus Dominicis, aliisque diebus, qui ex praecepto adhuc servantur, tum illis etiam, qui ex hujus Apostolicae Sedis indulgentia ex dierum de praecepto festorum numero sublati, ac translati sunt, quemadmodum ipsi animarum curatores debebant, dum memorata Urbani VIII. Constitutio in pleno suo robore vigebat, antequam festivi de praecepto dies imminuerentur, et transferrentur.“ Demgemäß hat auch das im Jahre 1858 zu Wien abgehaltene Provincial-Concil, Tit. II. cap. VI. „de Parochis“ angeordnet: „Parochi et omnes, quibus munus parochiale etiam precario titulo concreditum est, cunctis Dominicis festisque diebus, etiam suppressis Missae sacrificium pro populo offerre tenentur.“ Von der Verpflichtung, an den neunzehn abgebrachten Feiertagen pro populo zu appliciren, können von dem mit den nöthigen Facultäten versehenen Diöcesan-Bischöfe jene Seelsorger Dispens

¹⁾ Pastoral-Theologie von P. Ignaz Schüch, p. 430.

erlangen, deren Congrua nicht über 200 Skudi, d. i. beiläufig 440 fl. ö. W. beträgt.

So weit wäre in Bezug auf die Verpflichtung zur Applicatione pro populo Alles im Reinen. Nur wurde von Manchen folgender Zweifel aufgeworfen: Ob ein Pfarrer auch dann, wenn er frank ist und die Messe nicht selbst für die Pfarrgemeinde darbringen kann, verpflichtet sei, dieselbe durch einen anderen Priester pro populo aufzopfern zu lassen? Es hat solche gegeben, welche eine Verpflichtung des Pfarrers in diesem Falle in Abrede stellten und sagten: Die Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen pro populo zu appliciren, sei eingeschlossen in der allgemeinen Pflicht, die allen Seelenhütern obliegt, für ihre gläubigen Heerden zu beten. Da nun die Verpflichtung zu beten eine rein persönliche ist, so machen sie den Schluss: Sowie Niemand verpflichtet ist, durch einen Anderen zu beten, so sei auch derjenige, der durch Krankheit verhindert ist zu celebrieren, auch nicht verpflichtet, durch einen Anderen zu celebrieren. Allein die Voraussetzung, worauf sich diese Ansicht gründet, ist nicht stichhäftig. Die Pflicht, die hl. Messe für die Pfarrgemeinde zu lesen, ist allerdings eine persönliche Pflicht, wie das Gebet; doch die Applicationspflicht ist zugleich eine reale. Etwas anderes ist es, für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu lesen, — und etwas anderes, die hl. Messe, d. i. die Früchte derselben, für die Pfarrangehörigen aufzuopfern. Die Pflicht, die hl. Messe für das Volk aufzuopfern, ist sogar vermöge göttlicher Vorschrift geboten, wie die Kirchenversammlung von Trient ausdrücklich sagt: „Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animalium cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini prae-dicatione, Sacramentorum administratione“ etc.¹⁾

Dieses göttliche Gebot kommt aber vor bei Joh. 21, 17: „Pasce oves meas.“ Sowie nun ein Seelenhirt verpflichtet ist, seine Schafe zu weiden durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch Ausspendung der Sakramente, durch Zurechtweisung: so muß er sie auch weiden, indem er die Früchte der hl. Messe für sie aufopfert. Und sowie der Seelenhirt, wenn er verhindert ist zu predigen, oder die Sakramente zu spenden, — verpflichtet ist, durch einen Anderen predigen und die Sakramente ausspenden zu lassen: so tritt auch in dem Falle, als er selbst verhindert ist, die hl. Messe für das Volk aufzuopfern, die Pflicht an ihn

¹⁾ Sess. 23. c. 1.

heran, die hl. Messe durch einen Anderen aufopfern zu lassen, indem die Frucht der hl. Messe die allerheilsamste Weide ist, die dem gläubigen Volke zu Nutzen kommen kann.¹⁾ Die Pflicht, pro populo zu appliciren, ist eine persönliche, weil der Seelsorger verbunden ist, soweit es ihm möglich ist, in eigener Person für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu celebiren; sie ist aber zugleich eine reale, da sie eine von den Verpflichtungen ist, die von dem Seelsorgsamt unzertrennlich sind. So sagt schon der hl. Paulus: „Omnis namque Pontifex, ex hominibus assumptus, pro hominibus constituitur in iis, quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis.“²⁾ Und gleich darauf: „Et propterea debet, quemadmodum pro populo, ita etiam et pro semetipso offerre pro peccatis.“³⁾ Die Krankheit des Seelsorgers ist mithin kein Hinderniß, welches ihn gänzlich der Verpflichtung, pro populo zu appliciren enthebt, sondern ein Hinderniß, welches nur die persönliche Verpflichtung aufhebt, selbst in eigener Person für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu celebiren und aufzuopfern, keineswegs aber die reale Verpflichtung aufhebt, derselben durch einen anderen Priester nachzukommen, damit die Gläubigen durch den entgehenden Gewinn keinen Schaden an ihrer Seele leiden, wie dies auch ausdrücklich die hl. Congregation der Riten am 14. Dezember 1872 neuerdings eingeschärft hat mit den Worten: Parochum vero, ut cunque legitime impeditum, ne missam celebret, teneri eam die festo per alium celebrari et applicari facere pro populo in ecclesia parochiali: quodsi ita factum non fuerit, quam primum poterit, Missam pro populo applicari debere. (Act. S. Sed. Volum. VII. pag. 191.) Veräumünisse müßten also nachgeholt und die während der Krankheit unterlassenen Applicationen pro populo so bald als möglich nachgetragen werden.

M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

XII. (Zugänglichkeit und Deutlichkeit des Priesters.)
Eine priesterliche Tugend, von der selten die Rede ist, weil man sie für selbstverständlich hält. Im großen Ganzen hat und verdient der Clerus den Ruf, daß er sehr leicht zugänglich sei, daß jeder Mensch, ob Fürst oder Bauer, bei ihm vorkommen und ohne rauh angefahren zu werden, oder es fürchten zu müssen, seine Ansiegen auseinanderzusetzen könne. Es muß auch so sein,

¹⁾ S. Liguor. Homo. apostol. C. 4. Nr. 29. III. — ²⁾ Hebr. 5, 1. — ³⁾ v. 3.